

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates*
vom 30. August 2018

KR-Nr. 263/2018

Beschluss des Kantonsrates zum Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2017

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag seiner Geschäftsleitung vom 30. August 2018,

beschliesst:

I. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2017 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

Zürich, 30. August 2018

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Der Sekretär:
Pierre Dalcher

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Yvonne Bürgin, Rüti (Präsidentin); Markus Bischoff, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Marcel Lenggenhager, Gossau; Sibylle Marti, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Benno Scherrer, Uster; Markus Späth, Feuerthalen; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Erich Vontobel, Bubikon; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a.S.; Josef Wiederkehr, Schlieren; Sekretär: Pierre Dalcher, Schlieren.

Bericht

Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten wurde zum zweiten Mal in elektronischer Form herausgegeben. Er umfasst 55 Seiten, ist sauber gegliedert und informativ und wurde mit verschiedenen Merkblättern ergänzt. Auf einer vierseitigen Einleitung können mittels QR-Codes verschiedene Themenschwerpunkte des Tätigkeitsberichtes digital direkt eingelesen und angeschaut werden.

Am 4. Juli 2018 informierten der Datenschutzbeauftragte Bruno Baeriswyl und sein Team an einer Pressekonferenz über die Tätigkeiten des vergangenen Jahres.

Im Jahr 2017 hat der Datenschutzbeauftragte begonnen, Empfehlungen aus der Evaluationssynthese umzusetzen. So führt er nur noch so viele Kontrollen durch, wie es die Ressourcen erlauben, die auch für Nachkontrollen und die notwendige Unterstützung bei der Umsetzung seiner Hinweise eingesetzt werden müssen. Gleichzeitig hat er die Kontrollen neu konzipiert, um die Wirksamkeit weiter zu erhöhen. In Zukunft sollen die Informationsanstrengungen optimiert werden, wozu der Datenschutzbeauftragte verschiedene Projekte in Angriff genommen hat.

Gegenüber dem Vorjahr haben die Beratungen von öffentlichen Organen und Privatpersonen um rund 12 Prozent zugenommen, was wiederum mehr Ressourcen bindet. Gemäss KEF wurden im Berichtsjahr 31 Kontrollen durchgeführt. Dabei kontrollierte der Datenschutzbeauftragte die Anwendung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorschriften über den Datenschutz und die Informationssicherheit.

Die fortschreitende Digitalisierung betrifft uns alle. Bei aller Euphorie müssen die Kontrolle über die Sicherheit und der Schutz der Daten gewährleistet sein. Zu oft werden die Risiken und Folgen der unkontrollierten Datenbearbeitung völlig falsch eingeschätzt. Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für die Daten der Bürgerinnen und Bürger. Der Schutz der Freiheitsrechte ist dabei eine besondere Herausforderung. Deshalb ist es sinnvoll oder sogar nötig, bei Digitalisierungsprojekten von Anfang an auf datenschutzfreundliche Technologien zu setzen. Mit der steigenden Anzahl der Digitalisierungsprojekte öffentlicher Organe erhöht sich auch der zeitliche Aufwand für den Datenschutzbeauftragten.

Cloud-Dienste sind aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken. Dabei handelt es sich um eine Auslagerung der Datenbearbeitung, doch die Schule bleibt für ihre Daten verantwortlich. Vor dem Einsatz solcher Produkte sind Fragen zum Schutz der Privatsphäre und zur Sicherheit der Daten zu klären. Verantwortlichkeiten müssen bestimmt

und Zugriffe, E-Mail-Adressen und Authentifizierungsmechanismen festgelegt werden. Oder ganz einfach gesagt: Datenschutzkonforme Lösungen müssen her. Der Datenschutzbeauftragte konnte mit einem Anbieter Vertragsverhandlungen durchführen, um dessen Produkt für unsere Schulen datensicher zu machen.

Was auch gilt: Gratisanbieter sind nicht gratis. In den allermeisten Fällen werden die Daten weiterbearbeitet und damit Einnahmen generiert.

Wenn Behörden, Spitäler und andere öffentliche Organe Verträge mit Cloud-Anbietern eingehen, müssen in jedem Fall die Anforderungen des IDG erfüllt sein. Der Leitfaden des Datenschutzbeauftragten umfasst Checklisten und Übersichten für das Vorgehen, die Vertragsbestimmungen und die zu implementierenden Informationssicherheitsmassnahmen. In seinen Datenschutzreviews überprüft der Datenschutzbeauftragte, ob die Cloud-Lösungen IDG-konform sind.

Wie den Ombudsmann beschäftigte der ZVV auch den Datenschutzbeauftragten. Das neue Angebot der ZVV-App soll das Leben der Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs vereinfachen. Schnell und einfach ein Ticket downloaden und dabei, wenn möglich, noch ein Sparbillett einsetzen, gibt ein gutes Gefühl. Doch die Daten, die durch diesen Dienst erhoben werden, geben Auskunft darüber, wann jemand wo war und wie oft. Der Fahrgast kann auf Schritt und Tritt verfolgt werden. Mittels Auswertung der Daten könnte angezeigt werden, dass die Reise vielleicht doch nicht täglich nach der Arbeit zum Abendkurs ging, sondern ins Seebad. Die Datenbearbeitungen der ZVV-App sind vom Gesetz abgedeckt. Sie erfolgen zweckgebunden und sind verhältnismässig. Nach einem Jahr werden die Daten gelöscht.

Die Kundschaftsbefragung des Datenschutzbeauftragten, die alle fünf Jahre durchgeführt wird, ergab eine sehr hohe Kundenzufriedenheit. Besonders gelobt wurde unter anderem die sehr gute telefonische Beratung. Aber auch der informative Internetauftritt mit Vorlagen, Checklisten und Datenschutzlexikon stösst auf grosses Interesse und wird intensiv genutzt.

Die Geschäftsleitung dankt dem Datenschutzbeauftragten und seinen Mitarbeitenden für ihren Einsatz und die gute, informative Zusammenarbeit.

Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2017 zu genehmigen.